



Gemeindeamt Hinzenbach
Chr.-Zeller-Weg Nr. 1
4070 Hinzenbach

Tel.: 07272/2460 Fax 07272/2460-111
e-mail: gemeindeamt@hinzenbach.ooe.gv.at

Hinzenbach, am 17. Dez. 2021

**Gebührenwerte aktualisiert aufgrund
Hebesatzverordnung vom 17.12.2021**

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hinzenbach vom 17. Oktober 2019 (i.d.F. vom 16.12.2021) betreffend die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr (**Kanalgebührenordnung**) für die Gemeinde Hinzenbach.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I, 116/2016 i.d.g.F. sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig.

Als Grundstückseigentümer sind jene Personen anzusehen, zu deren Gunsten an angeschlossenen Grundstücken ein Eigentumsrecht in den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Berechnungsfläche nach Abs. (2)

ab 2022 € 23,77 mindestens aber € 3.565,00 (= 150 m²)

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden. Dachgeschosse und Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m² bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen (Dach)-abwässer anfallen, 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z. B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 30 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Garagen wird ein Abschlag jedoch nicht in Anwendung gebracht.
- c) Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschl. Einstellplätze für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen), soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche, wobei jedoch für Garagen, die für private oder sonstige nicht landwirtschaftliche Zwecke dienen, ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht wird.

- d) Für Nebengebäude, die privaten Abstellzwecken dienen und aus denen keine anderen als Dachabwässer anfallen, 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche, wobei jedoch für Garagen und überdachte Abstellplätze (Carports) ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht wird. Werden Nebenräume jedoch für andere Zwecke verwendet, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hierfür nach den übrigen Bestimmungen dieser Kanalgebührenordnung vorzunehmen.
- e) Für Autowaschanlagen, wobei für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen von Maschinen und sonstigen Geräten verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 % als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Für Autobusunternehmen und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen von Fahrzeugen benützten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:

- ea) Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen in ausreichendem Maße) zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Anwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln;
- eb) Erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird.

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.

- f) Für Fleischhauereibetriebe 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- g) Für Gast- und Schankbetriebe einschl. Cafehäuser 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für

Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthaussäle, heranzuziehen.

- h) Für Gerbereibetriebe 25 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle Flächen nach § 2 Abs. 2 dieser Gebührenordnung, ausgenommen jedoch gewerbliche Lagerräume. Die Bemessungsgrundlage für die letztgenannten Räume ist nach lit a) zu ermitteln.
 - i) Für Wäschereianlagen 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle gem. § 2 Abs. 2 zu ermittelnden Betriebsräume (Arbeitsräume) mit Ausnahme der Lager- und Verkaufsräume. Für Lagerräume ist die Bemessungsgrundlage nach lit a) für Verkaufsräume nach lit b) zu errechnen.
 - j) Für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche . Bemessungsgrundlage bilden alle nach § 2 Abs. 2 zu errechnenden Verarbeitungsräume, jedoch mit Ausnahme der Büro- und Lagerräume (Lagerräume für Hilfs- und Betriebsstoffe) und der Garagen. Die Bemessungsgrundlage für Büro- und Lagerräume sowie für Garagen ist nach den übrigen Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu ermitteln.
 - k) Für Sodawassererzeugung und sonstige Erzeugungsstätten für Fruchtgetränke 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden alle Verarbeitungsräume, ausgenommen Büro- und Lagerräume. Für letztere ist der Abschlag nach lit a) oder b) zu ermitteln.
 - l) Hausschwimmbecken und Gartenschwimmbecken, sowohl in versenkter als auch in freistehender Ausführung sind in die Bemessungsgrundlage nach verbauter Fläche zu **50 %** einzubeziehen. Für sogenannte Planschbecken (= Schwimmbecken mit und ohne Filteranlage welche über den Winter abgebaut werden) wird eine Anschlussgebühr nicht erhoben.
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
- (4) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal-Anschlussgebühr

abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanal-Anschlussgebühr entrichtet wurde;

- b) wird auf einem Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt;
- c) bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (wie z. B. Schwimmbecken, Carports; usw.) oder einer Änderung in der Benützungsort ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. Abs. (2) gegeben ist.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgeld neu zu berechnen.

(5) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder der Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt dieser Änderung der Gemeinde Hinzenbach schriftlich anzuzeigen.

§ 2 a

In Gebieten der Gemeinde, aus welchen Abwässer mittels Schmutzwasserkanal abgeleitet werden, sind als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Kanalanschluss- und Benützungsgeld lediglich Wohngebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 und PKW-Garagen, sowie gewerblich genutzte Räumlichkeiten, heranzuziehen.

§ 3

Kanalbenützungsgeld

(1) Die Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen, gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsgeld eingehoben.

(2) Die auf die einzelnen gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer entfallende Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr und der Bedarfseinheitengebühr (BE) errechnet (**Bedarfseinheitentabelle – siehe Anhang I**).

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr für Fleischhauereibetriebe ist neben der Bedarfseinheit so zu ermitteln, dass als Bemessungsgrundlage die 3-fache Anzahl der für die Kanalanschlussgebühr ermittelten und vorgeschriebenen Verrechnungsquadratmeter herangezogen wird.

(4 a) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Verrechnungsquadratmeter und Jahr

ab 01.01.2022 € **0,90** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für all jene Gebäude und Räumlichkeiten, für die nach der Kanalgebührenordnung Zu- bzw. Abschläge bei der Berechnung der einmaligen Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 2 a – b, e und g – k berechnet wurden, beträgt die laufende Kanalbenutzungsgebühr

ab 01.01.2022 € **2,20** je Verrechnungsquadratmeter zuzügl. der gesetzl. USt.

Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dächern, Vor-, und Parkplätzen und sonstige befestigten Flächen erhöht sich die laufende Kanalbenutzungsgebühr pro Verrechnungsquadratmeter und Jahr

ab 01.01.2022 um € **0,099** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4 b) Zusätzlich ist als eigener Bestandteil der Benutzungsgebühr eine jährlich Kanalgebühr von

€ 75,29 ab 01.01.2022

je Bedarfseinheit lt. angeschlossener Tabelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Stichtag für die Festsetzung der Bedarfseinheiten ist jeweils der **15. Juni** (für den Vorschreibungszeitraum 1. Juli – 31. Dezember) und **15. Dezember** (für den Vorschreibungszeitraum 1. Jänner - 30. Juni). Ab diesen Stichtagen wird jede An- oder Abmeldung einer Person automatisch, jedoch frühestens mit der darauf folgenden Quartalsvorschreibung, berücksichtigt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 15. Lebensjahr (automatisch), werden nur zur Hälfte (50 v.H.) bewertet. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder unter 16 Jahre, so wird ab dem 3. Kind ein Nachlass von 100 v.H. gewährt.

(5) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke, auf denen lediglich ein Nebengebäude, welches nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art ist, errichtet wurde, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich pauschal

ab **01.01.2022** € **167,21** exkl. USt.

§ 4

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau von Gebäuden entsteht die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Meldung der Vollendung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. (1) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. (2) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Bei Neuanschluss ist von den Grundstückseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Benützungsg Gebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschluss folgt.

(5) Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie Neubauten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (wie z. B. Schwimmbecken, Carports; usw.) entsteht die Kanalbenützungsg Gebühr ab dem Zeitpunkt der Vollendung der

Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme. Bei einer Änderung in der Benützungsort ist die allfällige neu festgesetzte Kanalbenützungsg Gebühr ab dem Zeitpunkt der Widmungsänderung zu entrichten.

(6) Die Kanalbenützungsg Gebühren sind vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Wolfgang Kreinecker

Bedarfseinheitentabelle:

1. Begriff:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch, bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 100 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. Einzelne BE – allgemeiner Bedarf

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 "

Bedarf für Schulen, Krankenhäuser und Altersheime

1 Schulkind oder Kindergartenkind	0,20 "
1 Krankenhausbett (inkl. Person)	4,00 "

Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte)

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 "
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 "
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigen Betrieb	0,20 "
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 "
1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 "
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 "
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 "
1 Fleischhauer mit 50 Großvieheinheiten pro Jahr	2,00 "
mit 50 Kleinvieheinheiten pro Jahr	1,00 "
Molkerei:	
je 100 l Milch Tagesablieferung, Frischmolkerei und Milchsammelstellen	1,00 "
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 "
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 "
Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß	10,00 "
Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00 "
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche/Jahr	2,00 "
Transportunternehmen:	
Je LKW, je Omnibus	1,00 "
1 Taxi	0,50 "
Service-Station und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 "
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 "

Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für WVA)

1 Stk. Großvieh	0,50 "
1 Stk. Jungvieh	0,20 "
1 Stk. Kleinvieh	0,10 "
100 m ² Gemüsegarten	0,20 "
1 Stk. Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	1,00 "
1 Stk. Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	0,20 "